

Betrifft:

**Ansuchen um Erteilung der Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke in 3252 Petzenkirchen – Mag. Petra Esletzbichler**

Bezug:

**Kundmachung vom 15. Jänner 2019 in den Amtlichen Nachrichten NÖ**

MEA5-S-195/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Melk über ein **Ansuchen um Erteilung der Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke in 3252 Petzenkirchen, Bergmann-Platz 2 und dem Standort Gemeindegebiet Petzenkirchen.**

Gem. § 48 Apothekengesetz 1907 (ApG), wird verlautbart, dass Frau **Mag. pharm. Petra Esletzbichler**, wohnhaft in Dr. Eugen-Wüster-Weg 1, 3250 Wieselburg, nach den Bestimmungen des § 24 Apothekengesetz 1907 (ApG), die Erteilung der Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke mit der Betriebsstätte Bergmann-Platz 2, 3252 Petzenkirchen, und dem Standort „gesamtes Gemeindegebiet Petzenkirchen“ beantragt hat.

Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 ApG betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz ApG an einer neuen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Melk schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Warum